

Ausspeisevertrag Gas

zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG

zwischen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

MP-ID: 9870027900009

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

nachfolgend „Netznutzer“ (der Netznutzer ist Letztverbraucher) genannt

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	Seite 3
§ 2 Netzzugang	Seite 3
§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung	Seite 4
§ 4 Gasbeschaffenheit	Seite 5
§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung	Seite 7
§ 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren	Seite 8
§ 7 Messstellenbetrieb	Seite 10
§ 8 Entgelte	Seite 13
§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug	Seite 15
§ 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen	Seite 17
§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	Seite 17
§ 12 Vorauszahlung	Seite 18
§ 13 Haftung	Seite 20
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	Seite 22
§ 15 Ansprechpartner	Seite 23
§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit	Seite 23
§ 17 Vollmacht	Seite 24
§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 25
§ 19 Anlagen	Seite 27
Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang	
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Netznutzer/Netzbetreiber	
Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)	
Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen	
Anlage 5: Standardlastprofilverfahren	
Anlage 6: § 18 NDAV	
Anlage 7: Begriffsbestimmungen	

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung. Für den Vertragsabschluss ist die Textform (z. B. E-Mail) ausreichend.
2. Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4). Im Falle von Abweichungen und/ oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ausspeisevertrages und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ausspeisevertrages Vorrang vor den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.
3. Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilernetz. Der Letztverbraucher begehrt als Netznutzer Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Gas an einem oder mehreren Ausspeisepunkten, die an das Gasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
4. Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.
5. Die Gasbelieferung des Letztverbrauchers ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden (nachfolgend Lieferant genannt) und dem Letztverbraucher geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
6. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.
7. § 4 Ziffer 2 sowie § 8 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 5, Ziffer 6 Satz 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung, wenn der Netzbetreiber ein Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG ist. Zu den gemäß Satz 1 nicht anwendbaren Regelungen können Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes abweichende Ergänzende Geschäftsbedingungen treffen, soweit diese aufgrund der Besonderheiten des geschlossenen Verteilernetzes erforderlich sind.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung von Gas zu Ausspeisepunkten zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Gasverteilernetz zu gewährleisten.

2. Der Netznutzer vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Ausspeisung von Gas sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 8.
3. Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Minderungen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.
4. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Lieferant bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Beliieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Ausspeisepunkte müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Die vom Lieferanten angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Netznutzer zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.
3. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein Ausspeisepunkt zuzuordnen ist.
4. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt. Sofern der anmeldende Lieferant nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich in begründeten Einzelfällen vor, die Vorlage dieser Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von

Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

Der Lieferant und der Netzbetreiber teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern/ Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 2 durch den Lieferanten an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/ Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern/ Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.

Der Lieferant ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/ Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.

5. Die Registrierung des Netznutzers erfolgt über die Angabe in Anlage 2 bei Abschluss dieses Ausspeisevertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Netznutzer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit.

§ 4 Gasbeschaffenheit

1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die

Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.

3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Netznutzers mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren berechtigt.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/ H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Zuordnung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/ Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Lieferanten kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag.

§ 18 Ziffern 3 und 4 bleiben unberührt.

Die von der L-/H-Gas-Marktraumumstellung betroffenen Ausspeisepunkte werden initial nach Absatz 2 und 3 sowie erforderliche Änderungen bis zur bilanziellen Umstellung vom Netzbetreiber an den Lieferanten gemäß den Standardprozessen der GeLi Gas mitgeteilt. Der Lieferant beantwortet nach den Prozessen der GeLi Gas diese Mitteilungen.

Die Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/ Sub-Bilanzkonten teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß dem Prozess Stammdatenänderung der GeLi Gas mit.

4. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Lieferanten und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gas-beschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvor-ankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin.
5. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Netznutzer berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Lieferanten oder Netznutzers gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner und/ oder Lieferant hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt
 - a) unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung,
 - b) unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes

Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“)“ (BK7-14-020) in geltender Fassung sowie

- c) unter Anwendung der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ in jeweils geltender Fassung.
- 2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung der Spezifikationen sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
- 3. Regelungslücken, die sich auf die Marktkommunikation beziehen und die sich in Anwendung der unter Ziffer 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren

- 1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je 1h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
- 2. Sofern in Anlage 5 nicht abweichende Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Leistungsmessung (RLM). Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 5. § 7 Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 3. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 5 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt für jeden SLP-Ausspeisepunkt einen Kundenwert, der Grundlage für die Bilanzierung ist, fest und erstellt daraus eine Prognose über den Jahresverbrauch. Verwendet der Netzbetreiber entgegen Satz 2 keine Kundenwerte, sind andere zur

Ausrollung der Lastprofile notwendige Informationen bzw. Profilmengen für ein Jahr dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Die Jahresverbrauchsprognose und falls verwendet der Kundenwert werden dem Lieferanten bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusabrechnung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Lieferanten gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen, unplausiblen Kundenwerten und unplausiblen Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung, einen eigenen Kundenwert und eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung, den Kundenwert und die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Lieferanten in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/ im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Änderungen an der Verwendung bzw. Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern bzw. Änderungen der Berechnungssystematik des analytischen Lastprofilverfahrens teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/ im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.
5. Für den Fall, dass der Lieferant hier den Bilanzkreis eines Dritten nutzt, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

6. Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je 1h-Messperiode bei Ausspeisepunkten mit RLM verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 7 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er Messstellen-betreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellen-betriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG).
2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, jeder Marktlokation und Messlokation in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten und die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich.
3. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 5 MsbG ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Lieferanten zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er

den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Lieferanten keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Lieferanten/ Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzterverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzterverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses eine geeignete Telekommunikationsanbindung (z. B. GSM – Modem) einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen

nicht zu Lasten des Lieferanten oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.

8. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Lieferanten die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktagen übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und, sofern dies nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 zur Ermittlung der Energiemenge benötigt wird, die Z-Zahl mitgeteilt. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Lieferanten auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

9. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktagen eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach diesem DVGW-Arbeitsblatt notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.
10. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Netznutzer und Lieferant.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Netznutzer.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 8 Entgelte

1. Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
2. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, dem Netznutzer für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
3. Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu vereinbaren. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils

gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV anpassen.

6. Eine Anpassung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung auf Grundlage dieses Vertrages erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich in Textform über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Vorbehaltlich der Einführung marktweiter von der Bundesnetzagentur konsultierter und veröffentlichter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
9. Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die auf die Ausspeisung entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Erhebt der Netznutzer Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung geeigneter Form nach. Diesen Nachweis wird der Netznutzer dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen. Der Netzbetreiber erstattet dem Netznutzer zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.
10. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Netznutzer hat diese Steuern zusätzlich

zu diesen Entgelten zu entrichten. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Umsatzsteuer hat der Netznutzer an den Netzbetreiber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten

11. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Netznutzer das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 8 Satz 1 dem Netznutzer nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Netznutzer abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 8 Satz 1 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
12. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in Ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht (Anlage 4).

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich mit dem Netznutzer ab.
2. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.
3. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie Verzugskosten werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat und, soweit möglich, in elektronischer Form abgerechnet.
4. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des monatlichen Netzentgeltes für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf Basis der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung.
5. Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365

Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung des Jahresleistungspreises erfolgen stets zum Beginn eines Abrechnungszeitraums.

6. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
7. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Ziffern anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Maximalleistung.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Ziffer 1 genannten Entgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
9. Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Lieferanten gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung der Entgelte auf Jahresbasis erfolgen stets zum Beginn des Abrechnungszeitraums.
10. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

11. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
12. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
13. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der Geli Gas (Storno/ Neuberechnung). Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
14. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
15. Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Netznutzers zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
16. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.
17. Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 6 Sätze 3 und 4 gelten ab dem 01.01.2023. Ziffer 3 Satz 2 gilt ab 01.10.2023.

§ 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/ Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7. .

§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu

erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d) weil ein Ausspeisepunkt keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), des § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Ausspeisepunkte haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Ausspeisepunkten informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.

§ 12 Vorauszahlung

1. Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die

Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.

2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d. h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Netznutzers der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b) der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c) gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e) ein früherer Ausspeisevertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Ziffer 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Transportkunden die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a) Der Netzbetreiber kann eine monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b) Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen

(Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) auf das Wirksamwerden der Änderungen mit.

- c) Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - d) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum letzten Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - e) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
4. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 13 Haftung

- 1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NDAV (s. Anlage 6).
- 2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.

- a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
 5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Ausspeisevertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. Im Niederdruck angeschlossene Ausspeisepunkte werden gemäß den Vorgaben der GeLi Gas (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/ Grundversorger zugeordnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung von Ausspeisepunkten, die nicht einem Bilanzkreis zugeordnet werden können, gemäß § 11 Ziffer 3 d) zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Ausspeisevertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 - c) die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Netznutzers zu einem Bilanzkreis entgegen § 3 Ziffer 1 nicht mehr sichergestellt ist.Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich der Regulierungsbehörde in Textform mitzuteilen.
6. Die Kündigung bedarf der Textform. Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Gasbezug über das Netz des

Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Gaslieferanten, der einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Ausspeisevertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Gasbezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.

7. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Ausspeisevertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 15 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2), soweit sich aus den in § 5 benannten Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß

§ 19 Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

5. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Marktllokationen. Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Netznutzer im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
6. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Lieferanten eine Vereinbarung über ein langfristiges Regelenenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Netznutzers im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Lieferant den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich nach Kontrahierung von langfristigen Regelenenergieprodukten über die Höhe der kontrahierten Leistung sowie im Fall des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenenergieprodukten, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt werden, über die Dauer und den Umfang des Abrufs in Textform zu informieren. Der Lieferant versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Lieferant die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der

Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/ oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/ oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Netznutzer durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Netznutzer berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.

4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 3 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Netznutzer als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Netznutzer auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
5. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers zu beachtenden Informations-/ Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils in der Kooperationsvereinbarung geltenden Fassung.
6. Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
7. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
8. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Gas aus dem Gasverteilernetz des Netzbetreibers unwirksam.
9. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

10. Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1	Preisblätter für den Netzzugang
Anlage 2	Kontaktdatenblatt Netznutzer/ Netzbetreiber (elektronisch, XLSX-Format)
Anlage 3	Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
Anlage 4	Ergänzende Geschäftsbedingungen
Anlage 5	Standardlastprofilverfahren
Anlage 6	§ 18 NDAV
Anlage 7	Begriffsbestimmungen